

# StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,  
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen  
Frankfurt am Main Berlin

## Aufsätze

**Christiane von Bary**

Änderungen im Namensrecht ab 1. Mai 2025: Ein Überblick 225

**Jan Peter Schmidt**

(Nicht) wie es im Buche steht – das brasilianische Abstammungsrecht in Theorie und Praxis 230

## Rechtsprechung

BVerfG 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert einem leiblichen Vater die Möglichkeit, auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden. Schließt das Fachrecht – verfassungsrechtlich im Ausgangspunkt zulässig – eine rechtliche Vaterschaft von mehr als einem Vater aus, muss dem leiblichen Vater ein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung stehen, das ihm die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft ermöglicht. Dem Elterngrundrecht des leiblichen Vaters wird nicht hinreichend Rechnung getragen, wenn dabei seine gegenwärtige oder frühere sozial-familiäre Beziehung zum Kind, das frühzeitige und konstante Bemühen um die rechtliche Vaterschaft oder der Wegfall einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zu seinem bisherigen rechtlichen Vater nicht berücksichtigt werden können 234

KG 11.1.2024 – 16 UF 98/23

Eine zwischen den Annehmenden und der Anzunehmenden bestehende, innige und emotionale, langjährige Bekanntschaft, die längst zu einer engen Freundschaft und wechselseitigen Verbundenheit erstarkt ist, stellt keine Beziehung dar, die in ihrer Intensität und Qualität einem

Eltern-Kind-Verhältnis vergleichbar wäre, sodass die Annahme einer Volljährigen als Kind sittlich gerechtfertigt ist. Am Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen den Annehmenden und der volljährigen Anzunehmenden darf das Familiengericht zweifeln, wenn die Anzunehmende eine intakte Beziehung zu ihren eigenen leiblichen Eltern bzw. zu ihrer eigenen Familie unterhält 245

VG Braunschweig 6.6.2023 – 4 A 469/17

Nach syrischem Recht staatenlose Maktumin, die sich seit 20 Jahren nicht mehr in Syrien aufhalten, ist die Möglichkeit der Erlangung der syrischen Staatsangehörigkeit verwehrt. Weitergehende Urkunden, Personalpapiere oder Personenstandsunterlagen kann dieser Personenkreis aus Syrien nicht erhalten. Die Anwendung der gestuften Prüfung zur Identitätsfeststellung auch auf die Feststellung der Staatsangehörigkeit folgt der systematisch gleichwertigen Stellung von Identität und Staatsangehörigkeit in §10 Abs. 1 StAG 247

## Aus der Praxis

Arbeitshilfe 17: Namenskollisionsrecht vor der IPR-Reform 1986 und »geläuterte Rechtsansicht« Fabian Wall 250

Beurkundung der Geburt des Kindes afghanischer Eltern; Namensangleichungserklärungen nach Einbürgerung von Vater und Kind Helga Kraus 251

Mongolisches Namensrecht Anja Bothas 253

## Ausländisches und internationales Recht

Aus IEK Aktuell – Kurznachrichten aus dem Ausland 254

## Verschiedenes

Zahl der Geburten im Jahr 2023 auf niedrigstem Stand seit 2013 **254**

Menschen in Deutschland bei erster Heirat immer älter – Durchschnittsalter auf neuem Höchststand **255**

## Gesetze, Verordnungen, Erlasse

### Bundesrepublik Deutschland

Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen (24. 6. 2024) **256**

## Vorschau

Grundzüge des niederländischen Abstammungsrechts  
*Willem Breemhaar*

Das Selbstbestimmungsgesetz – neue Aufgaben für die Standesämter *Konrad Duden*

Internationalprivatrechtliche Neuregelung zur »Geschlechtszugehörigkeit« in Art. 7a EGBGB  
*Rolf Wagner*

Nr. 8 des 77. Jahrgangs 2024 der Zeitschrift  
**Das Standesamt**

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung:  
Professor Dr. Tobias Helms;  
verantwortlich für »Aus der Praxis«:  
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:  
Jana Krug und Ines de Pasquale  
Wilmersdorfer Straße 99  
10629 Berlin  
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54  
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01  
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:  
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 169,00  
Einzelheft € 19,50  
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)  
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Constanze Edelmann

Verlag für Standesamtswesen GmbH  
Lindleystraße 8b  
60314 Frankfurt am Main  
Postanschrift:  
Postfach 10 15 44  
60015 Frankfurt am Main  
Telefon (0 69) 40 58 94-0  
E-Mail: vertrieb@vfst.de